



## II.

# Bericht über deutsche Schriften zur Logik in den Jahren 1895—99.

Zweiter Artikel.

Von

**Edmund Husserl.**

JUL. BERGMANN, Die Grundprobleme der Logik. Zweite völlig neue Bearbeitung. Berlin 1895. (E. S. Mittler & Sohn.) VI u. 232 S.

Dieß der wesentliche Inhalt der Bergmannschen Urteils-  
theorie:

In jedem Urteil ist als seine Voraussetzung oder Grundlage die bloße Vorstellung eines Gegenstandes enthalten. Die Frage ist nun die, was im Urteil zur bloßen Vorstellung seines Gegenstandes hinzukommt. Der Verfasser kritisiert zunächst (§ 13) in durchaus zutreffender Weise die ältere Auffassung, wonach in jedem Urteil ein gewisses Verhältnis gedacht werde, derart, daß es als eine besondere Art bloßer Vorstellungen, nämlich auf solche Verhältnisse bezüglicher, gefaßt werden solle. Daß unter dem Einfluß dieser Auffassung, wie es beim Verf. heißt, „viele, wenn nicht die meisten Logiker der Gegenwart stehen“, wird man allerdings kaum noch sagen können; im Gegenteil dürfte, unter dem Einfluße von Brentanos scharfer Kritik (in der Psychologie von 1874), keine Auffassung gegenwärtig stärker diskreditiert sein. Jedenfalls sind wir mit dem Verf. in erfreulicher sachlicher Übereinstimmung; er betont mit Recht, daß es unmöglich ist, den Begriff des Urteils lediglich durch den der Vorstellung zu erklären und ihn überhaupt aus

anderen Begriffen abzuleiten; dieser Begriff lasse sich nur in einer Weise verdeutlichen, bei der man das Eigentümliche des Urteils als gegeben voraussetze<sup>1)</sup>).

Um diese Verdeutlichung handelt es sich nun; sie hebt mit dem Satze an, daß jedes allgemein bejahende Urteil (das singuläre eingeschlossen) auf seinen Gegenstand eine Bestimmtheit bezieht; und indem es dies tut, stellt es den Gegenstand in dieser Bestimmtheit vor. Die prädiizierte Bestimmtheit gehört also stets zum Inhalt der Vorstellung, die der Urteilende von dem Gegenstande seines Urteils hat. Niemals gehört sie aber zu dem konstituierenden Inhalte dieser Vorstellung; mit andern Worten, es gibt keine „tautologischen“ und keine „enantiologischen“ Urteile. Ausdrücke der Formen  $S$  ist (oder ist nicht)  $S$ , die  $S$  seienden  $P$  sind (sind nicht)  $P$ , sind garnicht Ausdrücke von Urteilen oder sie sind keine genauen Ausdrücke dessen, was der Redende meint. Alle Urteile sind vielmehr heterologisch (73). Bei der Interpretation der tautologischen Aussage folgt der Verf. der bekannten Lehre Beneke's.

In diesem Punkte vermag ich nicht einzustimmen. Daß die tautologischen Aussagen, wie Napoleon ist Napoleon, Tadel ist Tadel den modifizierten Sinn zu haben pflegen, ist zweifellos; nicht aber daß sie ihn haben müssen. Ich leugne, daß sie und zumal die partiell-tautologischen nicht in dem eigentlichen Sinn verstanden werden können, den die Ausdrucksform vorschreibt. Da ich, für meinen Teil, sie so oft ich nur will, wirklich tautologisch vollziehen kann, muß ich die, zunächst nur vom allgemein bejahenden Urteil gegebene Erklärung, es sei „eine Beziehung einer Bestimmtheit auf einen Gegenstand, durch welche derselben die Bedeutung einer ergänzenden . . . gegeben werde“ (75), bestreiten.

Der § 15 bringt des Verf.'s Auffassung vom Wesen des negativen [kategorischen] Urteils. In einem solchen wird zunächst nicht die negative Bestimmung non- $P$  vom  $S$  prädiiziert, als ob der

---

<sup>1)</sup> Entscheidend für die Begrenzung des richtigen Sinnes solcher Lehren ist allerdings die Feststellung desjenigen unter den mannigfachen Begriffen der „Vorstellung“, der hier in Frage kommt. In den zugehörigen phänomenologischen Analysen liegen die größten Schwierigkeiten. In dieser Hinsicht hat die bisherige Urteilstheorie m. E. viel verabsäumt.

Unterschied gegenüber dem Urteil  $S$  ist  $P$  im Prädikat läge; denn negative Bestimmungen gibt es nicht. Versucht man es dann mit der Auffassung, daß die Negation die Copula affiziere, daß dem positiven ein ihm koordiniertes negatives Beziehen entspreche, so zeigt es sich, daß diese Koordination nicht besteht, daß die Negation vielmehr eine Handlung ist, welche das positive Beziehen, dessen Erzeugnis das bejahende Urteil ist, einschließt und an dasselbe ein auf dieses Urteil gerichtetes Ablehnen, für Ungiltig-erklären anknüpft. Ich kann nicht das  $P$  vom  $S$  verneinen, ohne es auf  $S$  in der Weise des Gedankens  $S$  ist  $P$  zu beziehen. Die Negation besteht dann darin, daß ich diesen Gedanken selbst zum Gegenstande eines Urteils mache, in welchem ich ihn nämlich für unrichtig erkläre. Der naheliegende Einwand des unendlichen Regresses entgeht dem Verf. nicht. Wenn die Aussage  $S$  ist nicht  $P$  in Wahrheit besagt, daß das Urteil  $S$  ist  $P$  unrichtig sei, so scheint diese interpretierende und abermals negative Aussage die gleiche Interpretation zu fordern, und so in inf. Der Verf. erledigt den Einwand mit der Erwägung, daß die Unrichtigkeit eines Urteils, die Eigenschaft desselben, seinem Gegenstande zu widerstreiten. eine positive Bestimmtheit des Urteils, also das Bemerkn dieser Unrichtigkeit ein bejahendes Urteil sei.

Da offenbar wie eine Bejahung der Unrichtigkeit, so eine Bejahung der Richtigkeit eines Urteils  $S$  ist  $P$  möglich ist, und diese letztere in Beziehung auf  $S$  ein bejahendes Urteil darstellt ( $S$  ist  $P$ , ist wirklich, in der Tat  $P$ ), so gibt es zwei Arten bejahender Urteile, das schlichte  $S$  ist  $P$  und das betonte  $S$  ist  $P$ , d. h. daß  $SP$  ist, ist richtig. Doch will der Verf. nur das letztere, in dem das Bejahen ebenso wie bei dem verneinenden Urteil das Verneinen eine eigene Denkhandlung ist, bejahend nennen und zugleich diese bejahenden und die verneinenden Urteile unter eine engere Bedeutung des Wortes Urteil befassen. Die weitere Bedeutung dieses Wortes befasse überdies noch die weder bejahenden noch verneinenden Beziehungen einer Bestimmtheit auf einen Gegenstand — die „bloßen Prädizierungen“

Also jedes Urteil im engeren Sinn enthält 1. eine Vorstellung, d. i. die Setzung eines Gegenstandes, 2. eine Prädizierung, 3. ein

kritisches Verhalten zu dieser Prädizierung, eine Bestätigung oder Fürungiltigerklärung, eine Verwerfung oder Fürungiltigerklärung dieser Prädizierung (78). Endlich dehnt der Verf. diese zunächst in bloßem Hinblick auf die allgemeinen Urteile aufgestellten Ergebnisse auf alle Urteile aus (79). Denn sagt er; jedes Urteil als Denkerzeugnis, von dem das Wahrsein oder Unwahrsein ausgesagt werden kann, ist eo ipso entweder (im weitern Sinn d. W.) bejahend oder verneinend und führt daher auf einen der unterschiedenen Fälle zurück. Dies in Kürze die Bergmannsche Lehre.

Darf ich mir, als Mitarbeiter auf diesem Gebiete, hier eine etwas ausführlichere Kritik gestatten, so würde ich etwa folgendes einwenden: Die Interpretation der allgemein verneinenden Aussage  $S$  ist nicht  $P$  durch die Aussage, „daß  $SP$  ist, ist unrichtig“ unterliegt einem, wenn ich mich recht entsinne, bereits von Bolzano erhobenen Einwande: die eine Aussage kann nämlich wahr, die andere falsch sein, sie sind also dem Sinne nach nicht einmal äquivalent, geschweige denn identisch. Verwerfe ich das Urteil, „die Primzahlen sind /gerade Zahlen“, so behaupte ich darum nicht, daß die Primzahlen nicht gerade Zahlen sind, was ja mit Beziehung auf die Zwei nicht zutrifft.

Der treffende Gedanke des Autors, daß im negativen Prädikat „unrichtig“ ein eigenartiges Widerstreitbewußtsein zur Ausprägung komme, kann uns als Ausgangspunkt bei der Erwägung des Sinnes beliebiger negativer Prädikate dienen. Nach Bergmann handelt es sich in Urteilen der Form „daß  $SP$  ist, ist unrichtig“ um einen Widerstreit des Gegenstandes mit dem Urteil, oder wie wir lieber sagen würden, des wahren, d. i. in einer möglichen Evidenz zu gebenden Sachverhaltes, mit dem Urteil. Fragen wir aber, was in dem Widerstreitbewußtsein liegt und was es voraussetze, so werden wir auf die Fälle hinblicken müssen, in denen es eigentlich und wirklich vollzogen, in denen der Widerstreit also evident wird. Das Urteil (das beurteilte, also nicht notwendig von dem Beurteilenden selbst je geurteilte) vermeint, es sei  $S P$ , in Wahrheit verhält es sich aber nicht so; der wahrgenommene, erwiesene, festgelaubte Sachverhalt streitet mit jenem bloß vermeinten. Dieser Streit setzt aber voraus, daß die Meinung jenes Urteils zu dem

gegebenen oder maßgebenden Sachverhalt eine innere Beziehung habe, eine Beziehung, die ihr gleichsam die Forderung auferlegt, diesem Sachverhalt gerecht zu werden, statt gegen ihn, wie sie es faktisch tut, zu streiten. Offenbar muß die Urteilsmeinung einem Teile nach die gegebene oder festgeglaubte Sachlage treffen, ein Teil ihres Inhalts muß einen Teil, eine Seite der Sachlage, korrekt ‚ausdrücken‘ oder zu ihr ‚stimmen‘ (bezw. zu stimmen verneinen), nur daß sie noch andere Teile hat, die statt ebenso mit korrelierten Teilen der Sachlage zu stimmen, ihnen vielmehr widerstreiten.

So stoßen wir, als Voraussetzung für die Möglichkeit eines Widerstreites zwischen einem Urteil und einem für es maßgebenden Sachverhalte, auf Widerstreite zwischen irgend welchen Teilen des Urteils, die nicht mehr selbst Urteile sind, und Teilen des Sachverhaltes, die nicht mehr selbst Sachverhalte sind. Für sich ausgedrückt werden diese Widerstreite in schlichten negativen Prädikationen, in welchen von dem gegebenen, als existierend gesetzten Gegenstand als Subjekt irgend eine Bestimmtheit geleugnet wird. Z. B. sagt jemand: diese Fläche ist grün, während ich sie als rot wahrnehme, so haftet sich an das „ist grün“ ein Widerstreitbewußtsein, und ich sage aus: sie ist nicht grün. Diese Form  $S$  ist nicht  $P$  ist durchaus ursprünglich, und ist auch der affirmativen Form  $S$  ist  $P$  als koordiniert zu erachten.

Man darf nicht etwa einwenden, daß die erstere im Sinne der vorgetragenen Auffassung ein Spezialfall der letzteren sei, da sie doch von dem  $S$  aussage — also bejahe — daß ihm das  $P$  widerstreite. Man muß sich hüten „zirkumskriptive“ Ausdrücke (wie Marty sich einmal treffend ausdrückte), welche in indirekter, umschreibender Weise auf einen Gedanken hinweisen, für bedeutungsidentisch mit diesem Gedanken selbst zu nehmen. Gewiß liegt im verneinenden Satze ein Ausdruck des Widerstreites des  $P$  mit dem  $S$  vor; aber er meint nicht eine Affirmation der Bestimmtheit „Widerstreit mit  $P$ “ von dem  $S$ . Er drückt vielmehr den Widerstreit in demselben Sinne aus, in dem das „ $S$  ist  $P$ “ die Übereinstimmung ausdrückt, nämlich ausdrückt, daß dem  $S$  das  $P$  zukomme, daß es zu ihm passe, stimme. Auch hier ist  $P$  und nicht das Zukommen des  $P$  (oder vielmehr das „Haben“ des

P) die ausgesagte Bestimmtheit. In Wahrheit wird im originären und schlichten Urteil zunächst S gesetzt, und auf Grund dieser, dem Gegenstand den Wert eines Seienden zumeinenden Setzung wird der ergänzende und unselbständige Akt „ist P“ vollzogen. Dieser unselbständige Akt wäre im prägnanten Sinn als Akt der „Prädikation“ zu bezeichnen, während im weiteren Sinn der vollständige und ganze Akt S ist P diesen Namen trägt. Im evidenten Urteil kommt das, was das Urteil meint, der Sachverhalt, zur „Wahrnehmung“ (ein sehr erweiterter, mit dem gewöhnlichen Begriff der sinnlichen Wahrnehmung nicht zu vermengender Begriff von Wahrnehmung); daß S P ist, wird erschaut, und in dieser erschauten Einheit liegt nun das Fundament für die Abstraktion des Beziehungsbegriffs „Zukommen“ und der anderen, damit zusammenhängenden Begriffe. In Reflexion auf sie wird das „Subjekt“ S als das „Prädikat“ P „habend“ und das P als dem Subjekt S „zukommend“ aufgefasst und benannt. Dies der Ursprung der zirkumskriptiven Begriffe und Aussagen. Genau ebenso bei dem negativen Urteil mit seinem negativen Sachverhalt. Ist dieser evident gegeben (oder, was auch genügt, in genauer „Bildlichkeit“ imaginiert), so kann der zirkumskriptive Begriff des Widerstreitens erwachsen und dann als Prädikat fungieren.

Man kann übrigens ganz wohl sagen, daß die negative Prädikation auf die affirmative in gewisser Weise zurückweise, und so ihren Gedanken voraussetze, ohne darum von der Auffassung abzugehen, daß die negative der positiven Prädikation logisch gleichstehe. Indem das P mit dem S streitet, erhebt es doch gleichsam den Anspruch, ihm zuzukommen. Wie immer man aber diesen „Anspruch“ deuten mag, die Bedeutungsformen sind beiderseits wesentlich verschieden und so verschieden, daß nicht etwa in einem wirklichen Sinn, die eine in der andern enthalten ist. Ganz verkehrt wäre es gar zu sagen, daß das negative Urteil das affirmative einschließe, da doch, wer das erstere fällt, in demselben Atem nicht das letztere fällen kann. Also nur auf den vom beliebig abstrahierenden Bedeutungsgehalt der Urteile könnte die Redo vom Enthalten oder Enthaltensein bezogen werden, und selbst dann dürfte sie nicht als eine eigentliche zu deuten sein.

Diese Auffassung wird dem guten Kern den beiden immer wiederkehrenden Lehren, daß die Negation die Copula affiziere und daß sie zum Prädikat gehöre, gerecht und versöhnt sie mit einander. Sicherlich gehört das „nicht“ mit dem „ist“ zusammen; nur daß das „ist“ keine „Copula“ ist, kein verknüpfendes Band zwischen S und P. Auf die Subjektsetzung „S“ gründet sich in einer unmittelbar klaren Weise das „ist P“ als ein, wie schon erwähnt, unselbständiger, aber doch einheitlicher Akt. Nicht ist das „S“ und ein irgendwie damit gleichberechtigtes, ebenso selbständiges „P“ durch das „ist“ verknüpft, sondern verknüpft ist, wenn man durchaus von Verknüpfen sprechen will, „S“ mit dem einheitlichen „ist P“. Unterscheiden wir in der kategorischen Aussage, ihrer natürlichen Bedeutungsgliederung folgend, zwischen dem, wovon ausgesagt wird, dem Subjekt, und dem, was von ihm ausgesagt wird, dem Prädikat, dann ist nicht „P“ sondern „ist P“ bzw. „ist nicht P“ das Prädikat. Dies hatte offenbar die Lehre im Auge, welche das „nicht“ ins Prädikat verlegte. Sie verwechselte aber, vom Mehrsinn des Wortes Prädikat verwirrt, Prädikatbedeutung (im eben definierten Sinne das „ist P“) und Prädikatbegriff („P“). Sie interpretierte — grundirrig — „S ist nicht P“ als „S ist nicht-P“, somit als ein bejahendes Urteil mit einem geänderten Prädikatbegriff. In Wahrheit gehört das „nicht“, ebenso wie überall das „ist“ in das Prädikat im Sinne jenes fundierten Prädikatakt, bzw. in seinem Bedeutungsgehalt.

Wie schon aus diesen Ausführungen hervorgeht, weicht meine Auffassung vom Sinne der kategorischen Aussage recht erheblich von derjenigen des Verf. ab. Ich verstehe auch nicht, warum jene reflexiven Urteile, welche von einem Urteil S ist P die Richtigkeit oder Unrichtigkeit aussagen, als „Urteile im engeren Sinne“ gelten sollen, während dem schlichten S ist P der Name Urteil nur im weiteren Sinne zuzubilligen sei. Fast will es scheinen, daß der Verf. durch eine Verwechslung zweier wesentlich verschiedener Verhältnisse beirrt worden ist: 1. des Verhältnisses zwischen der dem Urteil zu Grunde liegenden bloßen Vorstellung und dem das Urteil vollendenden belief-Moment, 2. des Verhältnisses zwischen einem schlichten Urteil und dem auf dasselbe ev. gerichteten an-



erkennenden oder verwerfenden Urteil. Wenn wir in der Urteils-  
 theorie bloße Vorstellung und Urteil gegenüberstellen und mit  
 der Frage beginnen, was zur „bloßen“ Vorstellung „hinzukomme“,  
 damit sie als ein Urteil dastehe, dann muß m. E. unter Vorstellung  
 der ganze Bedeutungsgehalt des Urteils, das ganze, was die Aus-  
 sage meint, zusammengenommen werden: also nicht, wie Brentano  
 und Bergmann es tun, die (nominale) Vorstellung des Subjektgegen-  
 standes, sei es auch mit einem Inhalt, der die prädierten Be-  
 stimmtheiten mitbefaßt. Nur Ein Moment muß ausgeschlossen  
 bleiben, der ‚Glaube‘, der Gewißheits-, Überzeugungscharakter. Wer  
 die Botschaft bloß hört und versteht, hat ihren ganzen Sinn, jedoch  
 ihm fehlt der „Glaube“. Er stellt bloß vor, urteilt aber nicht. Er  
 stellt vor: d. h. hier nicht, er hat das (mit den prädierten Be-  
 stimmtheiten behaftete) Urteilssubjekt in einheitlicher Anschauung  
 oder in nominaler Vorstellung vor Augen; sondern er vollzieht die  
 gesamte Bedeutung der Aussage mit all ihren Gliederungen und  
 Formen, also z. B. das ganze „S ist P“, „S ist nicht P“ u. dgl.,  
 genau so wie es die Aussage meint; nur glaubt er dieses, was er  
 da hört, nicht, und er urteilt hier überhaupt nicht, weder schlicht  
 übernehmend, noch zustimmend, noch verwerfend. Jedem Urteil  
 S ist P! entspricht so die bloße Vorstellung „S ist P“, welche aber  
 keineswegs als Vorstellung des Urteils sondern als Vorstellung des  
 (geurteilten oder urteilbaren) Sachverhalts gemeint ist. Nennen  
 wir den Sinn dieser Vorstellung, die das Gesamte, was das Urteil  
 glaubt und so wie es das Urteil glaubt, unter bloßer Abstraktion  
 vom „belieb“ in sich faßt, die „Materie“ des Urteils, dann kommen  
 wir, formal betrachtet, zu derselben Scheidung zwischen Materie und  
 Qualität an jedem Urteil, welche Brentano (und m. a. W. auch  
 Bergmann) gelehrt haben. Uns aber ist die Materie nicht die Vor-  
 stellung, wie sie etwa vor der prädikativen Gliederung bestanden  
 hat, und keine nominal ausdrückbare Vorstellung. Wieder ist  
 die Qualität uns keine auf solch eine Vorstellung bezogene An-  
 erkennung oder Verwerfung. Der Gedanke einer Reduktion jedes  
 Urteils auf die vermeintliche Normalform des Existenzialsatzes  
 liegt bei unserer Auffassung ganz ferne. Denn nicht nur die Materie  
 im traditionellen Sinne (S, P), sondern auch all die kategorialen

Formen, wie das Ein und Einige, das Wenn und So, und zumal das Ist und Nicht, gehören zur „Materie“. Das Ist ist also nichts weniger als ein Ausdruck des „Glaubens“, geschweige denn das Ist-nicht ein Ausdruck eines koordinierten „Unglaubens“; vielmehr gehört der Setzungs- oder Gewißheitscharakter zur ganzen Materie, wie immer er sich übrigens nach Teilen derselben artikulieren mag. Die üblichen Ausdrücke für diesen Charakter: „für wahr halten“, „Glauben“, „Geltungsbewußtsein“ u. dgl., legen die irrige Auffassung nahe, daß es sich um eine auf die Materie bezügliche Prädikation einer Wahrheit, Giltigkeit, Richtigkeit handle, und zudem, daß hier zwei koordinierte Qualitäten, ein Fürwahr- und ein Fürfalschhalten, zu unterscheiden seien. Auch dieses letztere erscheint mir gar nicht als zweifellos. Jede (normale) Aussage drückt ein Urteil aus, aber auch jedes Urteil findet seinen Ausdruck in einer möglichen Aussage. Nun gibt es freilich Aussagen, die einen Unglauben, eine Verwerfung, für Ungiltigerklärung ausdrücken; aber doch nur in der Weise von Prädikationen, die entweder über das urteilende Subjekt und seinen Akt aussagen „Ich oder jemand sonst glaubt das nicht, leugnet es“, oder die objektiv, über die betreffende Materie oder den betreffenden Satz sagen, er sei unwahr, unrichtig. In jedem Falle gehört der Ausdruck der Verwerfung, des Unglaubens bzw. der Unwahrheit zur Materie dieser Aussagen, und was sie selbst zu Aussagen macht, ist nicht dieser prädierte Unglaube, sondern der diese Materie s. z. s. beseelende Charakter der Überzeugung, des „Glaubens“. Jedes Aussagen ist „Glauben“. Ob diese Auffassung, der ich (nach langem Schwanken) zuneige, endgiltig ist oder nicht, jedenfalls gründet sie in Tatsachen, die einer Beachtung und klärenden Forschung bedürfen.

Zum Schluß muß ich noch bemerken, daß ich des Verfassers Reduktion aller Urteile auf Prädikationen nicht als erwiesen zugestehen kann. Daraus, daß die Urteile als solche unter den Gegensatz des Wahren und Falschen fallen, folgt nicht, daß sie entweder behärend oder verneinend sind, daß sie also etwas von etwas aussagen. Die Frage nach den Grundformen des Urteils (oder vielmehr nach den Grundformen der Urteilmaterien) scheint mir überhaupt noch nicht zureichend gelöst zu sein. Daß man alle Sätze

äquivalent in die kategorische Form bringen kann, beweist nicht, wie man gewöhnlich anzunehmen scheint, daß die kategorische Form die jedem Urteil wesentliche und nur durch grammatische Formen gelegentlich verdeckte ist. —

Im § 16 nimmt der Verf. Stellung zu der Streitfrage, ob in jedem kategorischen Urteil (oder was ihm gleichgilt, in jedem Urteil schlechtlin) die Existenz des Subjektes mitbehauptet sei. Er entscheidet sie bejahend. „Jedes Urteil setzt die Existenz seines Gegenstandes voraus. Die häufigen Aussagen, in welchen wir vollbewußt über fingierte und unmögliche Gegenstände Prädikationen zu vollziehen scheinen, sagen eigentlich nichts von diesen Gegenständen aus, sondern von ihren Vorstellungen oder ihren Namen, wofern sie nicht gar als hypothetische zu interpretieren sind (wenn *S* existiert, so ist es *P*). — Ich möchte zweifeln, ob diese Auffassung alle Klassen von Fällen befriedigend aufklärt. Angenommen wir bringen uns, in die Betrachtung eines Bildes versunken, dessen Sujet zu einem artikulierten Urteilsbewußtsein. Urteilen wir über die gemalten Gegenstände nicht ganz so wie über wirkliche, während wir sie doch keinen Augenblick für wirklich halten? Und wie wenn es sich um erscheinende Gegenstände handelt, in betreff deren wir unentschieden sind, ob sie halluzinierte oder wirkliche Gegenstände sind?

In § 17 behandelt der Verf. diejenige Einteilung der Urteile, welche völlig „von den Unterschieden der beurteilten Dinge absehen“ und „lediglich die Form betreffen“. Solche Einteilungen gibt es, lehrt er, nur drei, diejenigen nach der Qualität, Quantität und Modalität (vgl. S. 88). Unter Urteilen versteht Bergmann, wie aus dem ganzen Inhalt der Darlegungen ersichtlich ist, seine Urteile „im engeren Sinn“, also Entscheidungen über die Geltung einer Prädizierung. Eine solche Entscheidung kann entweder bejahend oder verneinend sein (für gültig oder für ungültig erklärend: Unterschied der Qualität); sie kann ferner in subjektiver oder in objektiver Hinsicht vollendet bzw. unvollendet sein (Unterschiede der Modalität und der Quantität). Sie ist in subjektiver Hinsicht vollendet, wenn sie gewiß, wenn sie sozusagen eine entschiedene Entscheidung ist; unvollendet, wenn sie es nicht ist. In

objektiver Hinsicht vollendet ist sie, wenn sie sich auf das Ganze und unvollendet, wenn sie sich nur einen Teil dessen erstreckt, was in Frage steht. Was vorerst diesen letzteren Gegensatz anbelangt, so betrifft er nach dem Verf. im eigentlichen Sinn nur die Prädizierungen, deren Subjektvorstellung eine allgemeine ist. Eine solche Prädizierung kann nämlich entweder nach dem ganzen reellen Umfang der Subjektvorstellung oder nach einem Teil desselben bestätigt oder verworfen werden, und danach zerfallen die Urteile in universale (zu welchen man, bei Erweiterung ihres Sinnes, die singulären rechnen kann) und partikulare, mit den üblichen Formeln „Alle S sind P“ und „einige S sind P.“

Nach dieser Auffassung besagte also der Satz „alle S sind P“ soviel wie „die Prädizierung ‚die S sind P‘ gilt für alle S“; und ebenso wären die Formen „einige S sind P“ und „die Prädizierung ‚die S sind P‘ gilt nur für einige S“ bedeutungsidentisch. Ich kann diese Bedeutungsidentitäten nicht bestätigen. Es erscheint mir unverkennbar, daß z. B. in der ersteren Identität die Komplikation des interpretierenden Satzes den Gedanken des ihm gleich gerechneten schlichten Satzes, oder mindestens den eines ihm nahe stehenden schlichten Satzes, in sich faßt. Die komplizierte Form enthält ja den Gedanken „die S sind P“, dem (gleichlautend) ein mögliches schlichtes Urteil entspricht. „Die S“ sind darin aber natürlich „alle S“, und so ist dieses Urteil entweder identisch mit alle S sind P oder durch eine äquivalente Änderung der Subjektvorstellung mit ihm zu identifizieren. Jedenfalls haben diese primitiven Urteilsformen den ersten Anspruch darauf, festgestellt und in einer Einteilung der Urteile untergebracht zu werden, während sie bei Bergmann zu Gunsten der sekundären Formen von Urteilen über Urteile ganz ausfallen. Offenbar entspringt diese widernatürliche Behandlung der Lehre von den Urteilsformen aus der irrigen oder beirrenden Auffassung der „Urteile im engeren Sinn“ als Entscheidungen über die Geltung von Prädizierungen.

Nicht eben glücklich ist auch die Ableitung der Unterschiede der Modalität aus dem Gegensatz zwischen subjektiv vollendeter und unvollendeter Entscheidung, und nun gar die ihnen eingeräumte Gleichstellung mit den Unterschieden der Quantität. Nach dem

Verf. betrifft der fragliche Gegensatz im ursprünglichen und eigentlichen Sinn die apodiktischen und problematischen Urteile, dem in naheliegender Weise erweiterten Sinn ordnet er dann, auf Seiten der vollendeten Entscheidung, aber auch die assertorischen Urteile unter. Die kürzest gefaßte Meinung der Bergmannschen Interpretation liegt in folgenden Bedeutungsidentitäten:  $S$  ist wirklich  $P =$  daß  $S P$  ist stimmt mit der Wirklichkeit überein.  $S$  ist notwendig  $P$ , ist möglicherweise  $P =$  daß  $S P$  ist, ist eine notwendige Konsequenz dessen, was wir schon wissen, bzw. ist mit unserem Wissen verträglich. Die Negation des apodiktischen Satzes drückt also das Unverbürgtsein, die des problematischen die Unmöglichkeit, d. i. die Unverträglichkeit mit unserem Wissen, aus.

Man sieht, daß es sich bei dieser Einteilung um wesentlich Anderes handelt, wie in der vorigen. Zielt diese auf Unterschiede der Urteile als Sätze, ganz unabhängig vom urteilenden Subjekt und seinen Dispositionen, so verhält es sich bei der letzteren umgekehrt. Es ist ein der reinen Logik fremder Gesichtspunkt, Urteile danach zu betrachten, ob sie aus irgend Jemandes Wissen folgen, damit verträglich sind oder nicht. Der Verf. hat leider neben den subjektiven Begriffen von Möglichkeit und Notwendigkeit die objektiven, reinlogischen übersehen. „Es ist eine Notwendigkeit, daß  $S P$  ist“, kann doch auch den objektiven Sinn haben: es ist gesetzlich so, es ist ein Gesetz oder Folge eines Gesetzes. Aber auch bei der entsprechenden reinlogischen Fassung der Urteile über Notwendigkeit, Möglichkeit u. s. w. entspringen keine Formen, welche den unter dem Titel der Quantität abgehandelten gleich zu ordnen wären. Denn sie drücken nicht, wie die letzteren, schlichte Urteilsformen aus. Naturgemäß wird die allererste Unterscheidung in der reinlogischen Formenlehre des Urteils (oder besser des logischen Satzes) diejenige sein müssen, zwischen schlichten Satzformen, d. i. solchen, in welchen keine Teile auftreten, die selbst wieder Formen ganzer selbständiger Sätze sind, und verwickelten Satzformen, welche derartige Teilformen enthalten. Auf Seiten der ersteren kommen gewisse primitive und sich kreuzende Unterschiede in Betracht; vor allem der Unterschied zwischen singularen und pluralen Urteilen ( $S_1$  ist  $P$ ,  $S_1$  und  $S_2$  sind  $P$ , und dgl.) und den

Unterschied zwischen Urteilen mit bzw. ohne Termini der Unbestimmtheit (z. B. etwas ist P, ein S ist P, ein S steht in einer gewissen Beziehung zu einem  $S_1$  und dgl.). Die Sätze mit Unbestimmten betrifft dann der weitere Unterschied zwischen partikulärer und allgemeiner Prädikation: jede Unbestimmte erhält nämlich oder besitzt im betrachteten Satze entweder den Wert einer gewissen, nicht näher bezeichneten Einzelheit (bzw. eines Plurals solcher Einzelheiten), oder den der Allgemeinheit (eines A überhaupt, eines beliebig anzunehmenden A, eines jeden; im Plural: A's überhaupt, ev. mit den verwickelnden Zusatzgedanken: keines ausgenommen, alle insgesamt). Derselbe Satz kann mehrere solche Unbestimmte und zwar in jedem Gliede (auch im Prädikat) besitzen, und kann zugleich allgemein sein in Beziehung auf die einen, partikulär in Beziehung auf die andern. (Man spricht hierbei mit Vorteil von „Terminis der Partikularität und Universalität.“) Der systematischen Behandlung der schlichten Satzformen hätte dann die der verwickelten Satzformen zu folgen. Dahin gehören die auf Sätze über Sätze und die auf zusammengesetzte Sätze bezüglichen Formen.

Einige wichtige der hierhergehörigen Urteilklassen behandelt der Verf. im § 18 unter dem Titel „Urteile logischen Inhalts“. Bei ihnen kommt nämlich, wie er lehrt, nicht lediglich die Form der Urteile in Betracht, sondern Besonderheiten des Inhalts, aber allerdings Besonderheiten, welche selbst logischer Art sind. Bei der Erörterung der hypothetischen und disjunktiven Urteile hält sich der Verf. nicht an die bloßen Ausdrucksformen mit Wenn und So, mit Entweder Oder, sondern unterscheidet in bedeuender Weise verschiedene, gewöhnlich mittels dieser Partikeln ausgedrückte Urteile. Lassen wir der Kürze halber alle Negationen weg, so wird innerhalb der hypothetischen Aussagen zunächst eine Gruppe von Urteilen als „determinative“ durch die Formel definiert: ein S ist P, wenn (im Falle daß) es Q ist. Darin liegt nach den beigegebenen Erläuterungen das partikuläre Urteil „einige S sind P“ (nämlich alle die, welche Q sind). Als „konditionale“ Urteile bezeichnet der Verf. diejenigen der Form: S ist P, wenn A B ist. Er gibt ihr den Sinn: S ist vielleicht P und ist es gewiß, wenn

A B ist. Unter dem Titel „hypothetische“ Urteile befaßt der Verf. endlich Urteile, welche gewisse Beziehungen zwischen Urteilen zum Gegenstande haben, und zwar die „determinativ-hypothetischen“ Urteile mit der Formel: in allen Fällen, wenn S Q ist, ist es P, worin das partikuläre Urteile eingeschlossen ist, in einigen Fällen ist S Q; ferner die „konditional-hypothetischen“ mit den Formeln: notwendig (bezw. vielleicht) wenn A B ist, ist S P. Eingeschlossen sind in den letzteren die problematischen Urteile: A ist vielleicht B, S ist vielleicht P. Man überzeugt sich leicht, daß die Unterdrückung der in all diesen Formen implizierten partikulären oder problematischen Urteile volle und selbständig vollziehbare Urteile übrig läßt, und daß es sich hier also um komplexe Formen handelt, die als solche in der systematischen Formenlehre den primitiven Formen an theoretischem Interesse nachstehen. Die primitiven Urteilsformen in ihrer natürlichen Folge und ihrem natürlichen Zusammenhange zu erforschen und die möglichen Typen ihrer schrittweisen Komplexionen übersichtlich darzulegen, das ist die noch nicht hinreichend in Angriff genommene Aufgabe einer solchen Formenlehre. Diese allgemeine Bemerkung bezieht sich auch auf Bergmanns Behandlung der disjunktiven Urteile, auf welche ich nicht näher eingehe. In betreff der Reduktion all dieser Urteile auf die vermeintliche Grundform des kategorischen Satzes kann ich schließlich den Zweifel nicht unterdrücken, ob das Streben nach Einfachheit nicht zu Umgestaltungen verleite, die nicht bloße Umgestaltungen des sprachlichen Ausdrucks, sondern zugleich solche der ursprünglichen Gedanken seien. Die Versuchung unmittelbar und evident äquivalente Formen für identische zu erklären, ist, wie schon oben bemerkt, eine Hauptgefahr in der formalen Bedeutungslehre.

Im zweiten Abschnitt des I. Teils sind vom besonderen Werte die auf die viel umstrittene Unterscheidung der analytischen und synthetischen Urteile bezüglichen Untersuchungen (§ 20—23). Die letzte Grundlage der Gewißheit kann nur eine unmittelbare, aus der Vergleichung eines Urteils mit seinem Gegenstande entspringende sein. Bei solcher unmittelbaren (sc. einsichtigen) Vergleichung sind zwei Fälle möglich (S. 100ff.): entweder man

braucht, um ein Urteil als wahr oder unwahr zu erkennen, den Gegenstand nur soweit zur Vergleichung heranzuziehen, als man ihn durch konstituierenden Inhalt des Subjektbegriffes vor Augen hat (Beispiel:  $2 + 3 = 4 + 1$ ); oder man langt damit nicht aus, man muß der Anschauung des Gegenstandes noch andere Bestimmtheiten desselben entnehmen (Beispiel: dieser Apfel ist süß). Die Urteile der ersteren Art definiert der Verfasser als analytische, die der letzteren als synthetische. Zu den analytischen Urteilen rechnet er dann auch alle Urteile, die durch bloße Vergleichung mit analytischen als wahr oder unwahr erkennbar sind. Die analytischen Urteile zerfallen in „identische“ und „widersprechende“. Identisch heißt jedes bejahende Urteil, dessen Prädikatbestimmtheit einsichtig aus dem konstituierenden Inhalt des Subjektbegriffes entnommen werden kann, andererseits jedes verneinende Urteil, bei welchem die Prädikatbestimmtheit als mit diesem konstituierenden Inhalt unvereinbar erkannt werden kann. Vertauschen wir in dieser Definition die bejahenden und die verneinenden Urteile, so resultiert diejenige der widersprechenden Urteile. Es ergeben sich nun die Sätze: Jedes identische Urteil, dessen Gegenstand existiert, ist wahr, jedes widersprechende Urteil ist falsch. Den überlieferten Satz von der Identität interpretiert der Verf. im Sinne dieses ersten, den Satz vom Widerspruch im Sinne des zweiten Satzes.

An diese tiefdringenden Darlegungen knüpft sich das bedeutungsvolle Problem, wie analytische Urteile „heterologisch“ (erkenntnis-erweiternd) sein können, da sie doch bloße Tautologien (wenn sie falsch sind Enantiologien) auszudrücken scheinen. Das Problem behält offenbar Sinn und Bedeutung, auch wenn man nicht des Verfassers Ansicht ist, daß zum Wesen jedes Urteils der heterologische Charakter gehört. Denn sicher sind die unzähligen Urteile, aus denen sich die analytischen Wissenschaften aufbauen, keine leeren Tautologien. Übergehen wir die Auseinandersetzung der Kantischen Lehre, welche der Verf. m. E. umdeutet, so ist folgendes der Sinn seiner Lösung. Die Möglichkeit heterologisch geltender analytischer Urteile setzt voraus, daß zwar die Prädikatbestimmtheit im konstituierenden Inhalt des Subjektbegriffes „enthalten“, aber nicht im eigentlichen Sinn, nicht als Bestandteil in ihm enthalten sei. Dies



wiederum ist so möglich, daß das Prädikat zwar „subjektiv oder der Auffassung nach“ von dem Inhalt des Subjektbegriffs verschieden, aber der Sache nach mit einem Teil oder einer Seite desselben identisch ist.

Diese überaus wichtigen und fruchtbaren Gedanken, welche schon in den früheren Schriften des Verf. ausgesprochen waren, haben leider nicht die verdiente Beachtung gefunden. Sie erfordern allerdings weiterführende Untersuchungen und zumal gewisse Begrenzungen. Daß ich den „konstituierenden“ Inhalt im Sinne der im ersten Art. versuchten Kritik durch den attributiven Inhalt ersetzen würde, brauche ich kaum zu sagen. Wichtiger wäre aber folgende (der Kürze halber nur roh und beschränkt gehaltene) Ergänzung. Es gibt n. E. zwei wesentlich verschiedene Arten, nach welchen ein Urteil „durch unmittelbare Vergleichung mit seinem Gegenstande“ als wahr erkannt werden kann. Entweder der Gegenstand muß in der Wahrnehmung gegeben sein; nur so kann nicht bloß seine Existenz (falls individuelle Existenz im Urteil mitbehauptet ist), sondern auch die Zugehörigkeit des Prädikates zu ihm, als begrifflich so und so gedachten Subjekte, erkannt werden. Oder die evident machende Anschauung braucht, um diese Zugehörigkeit erkennbar zu machen, nicht den Charakter einer Wahrnehmung zu haben. In diesem letzteren Falle bestehen abermals zwei Möglichkeiten. Entweder das vom Gegenstande (bezw. den Gegenständen) Prädizierte ist in den Subjektbestimmtheiten „enthalten“, d. h. das Prädikat bringt nichts „sachlich“ Neues herein, seine Bestimmtheiten rekurrieren auf keine neuen Gegenstände und gegenständlichen Momente, sie bringen höchstens neue Auffassungsformen, neue kategoriale Formen herein. In diesem vom Verf. beschriebenen Falle sind die Teilbedeutungen des Satzes, welche gegenständliche Momente ausdrücken, sämtlich unbeschränkt variabel; der Satz gilt nicht nur gerade für diese Objekte, als Träger gerade dieser Bestimmtheiten, sondern gilt für irgend welche, gleichgiltig wie zu bestimmende Objekte, rein auf Grund der kategorialen Form. (Selbstverständlich gilt er schlechthin, als kategorischer Satz, wenn Objekte mit solchen Bestimmtheiten existieren, sonst als hypothetischer Satz.) Die zweite Möglichkeit ist die, daß die prä-

dizierten Bestimmtheiten in den subjizierten nicht im oben erörterten Sinn „enthalten“, sondern an sie notwendig geknüpft, als ihnen gegenüber unselbständig evident erkennbar sind. Die Urteile gründen hier in dem Gattungsmäßigen der betreffenden Bestimmtheiten, welche daher nicht schrankenlos, sondern nur innerhalb ihrer Gattungen variabel sind. Diese Unterscheidungen gelten (passend modifiziert) nicht nur für Urteile von einfacher kategorischer Form  $S$  ist  $P$ , sondern für Urteile, die sich in beliebiger Form auf beliebig viele Setzungen von begrifflich vorgestellten Gegenständen aufbauen. Führen wir in Sätzen der ersten Klasse — der im prägnanten Sinne analytischen, aber real bestimmten Sätze — für die realen Elemente, für die Ausdrücke der Gegenstände und gegenständlichen Bestimmtheiten, unbeschränkte Variable ein (z. B. im Satze: diese 7 Äpfel und diese 5 Äpfel sind zusammen 12 Äpfel), so erwachsen universelle (oder auch generelle) und dabei „reine“, von allem individuellen Existenzialgehalt und von aller Sinnlichkeit freie Sätze: z. B.  $7 + 5 = 12$ ). Es sind Sätze, die sich ausschließlich aufbauen aus kategorialen Begriffen und Formen (wie Einheit, Anzahl, Vielheit, Beziehung, Gegenstand, Bestimmtheit, Folge u. s. w.) und keinen einzigen sinnlichen (durch sinnliche Abstraktion zu gewinnenden) Begriff enthalten, also keinen Begriff wie Farbe, Empfindung, Haus u. s. w.; endlich auch keine individuelle Existenzsetzung, wie „dies“, ein gewisses Ding u. s. w. Diese reinen analytischen Sätze sind durchaus a priori. A priori sind auch die Sätze der zweiten Klasse (wenn wir die ev. Existenzsetzungen ausnehmen), aber sie sind synthetische Sätze a priori. Reinigen wir sie von allem Empirischen und aller, wenn auch noch so unbestimmten individuellen Setzung, so erwachsen synthetische Gesetze a priori; es sind Gesetze realer Synthesen, die notwendige Zusammengehörigkeit der unselbständigen Momente in der Einheit sinnlicher Objekte regelnd, und in den Gattungen dieser Momente gründend. Hierher gehören als Beispiele Sätze wie: keine Farbe ohne Ausdehnung, keine Ausdehnung ohne qualitative Überdeckung, keine Tonqualität ohne Tonintensität u. dgl.

Diese letztere Klasse apriorischer Sätze bzw. Gesetze hat der Verf. hier völlig bei Seite gelassen, zum Teil wohl infolge nicht

streng eindoutiger Ausdrucksweise in der Erklärung der analytischen Urteile. Die Tonintensität liegt nicht analytisch in der Tonqualität, und doch genügt es, sich einen Gegenstand bloß als Tonqualität bestimmt zu denken, um ihn auch als Besitzer einer Tonintensität zu denken. Diese Bestimmtheiten sind eben, wie wir einsehen, notwendig verknüpft; und diese Notwendigkeit ist, als zum gattungsmäßigen Wesen der Qualität und Intensität gehörig, eine apriorische. Wir können es demnach garnicht für selbstverständlich halten, wie es Bergmann zu tun scheint, daß jedes apriorische Urteil eo ipso analytisch sein müsse, und wenn er Kants Lehre von den synthetischen Urteilen a priori (im § 25) bekämpft, so mag er in betreff der Kantischen Beispiele darin recht haben, daß die fraglichen Urteile entweder analytisch oder nicht apriori seien. (Am Gehalt seiner Kritik würde ich freilich mehrfach Anstoß nehmen.) Dagegen ist es wohl unzweifelhaft, daß zum generellen Wesen aller realen Momente Gesetze gehören, ohne welche keine reale Einheit denkbar wäre, und diese Gesetze bieten, soweit sie zu den in unserer Sinnlichkeit gegebenen Gattungen gehören, ganz unbedenkliche Beispiele synthetischer Sätze a priori.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen behandelt der Verf. im § 23 die Grundformen der logischen Verhältnisse zwischen Urteilen: das Verhältnis der Folge und das des Widerspruchs. Während früher, bei den analytischen Urteilen vom Enthaltensein des Prädikats im Subjekte die Rede war, handelt es sich jetzt, bei der Erklärung des „Folgens“, um das Enthaltensein eines Urteilsinhalts B in einem Urteilsinhalt A. Das Urteil B „folgt“ aus dem Urteil A, wenn der Inhalt des ersteren Urteils mit dem des letzteren, sei es ganz oder in einem Teile, noch identisch ist. Hierbei kann das Urteil B entweder auch der „Auffassung“, nicht nur der „Sache“ nach mit A identisch sein, oder nicht. Das Ertere wird durch das (kaum zulässige) Beispiel des Verhältnisses zwischen „Alle S sind P“ und „Einige S sind P“ belegt; das letztere durch das Verhältnis zwischen  $a > b$  und  $b < a$ . — Ich vermisse hier eine Definition des wichtigen Hilfsbegriffs Urteilsinhalt oder Sachverhalt, den der Verf. offenbar nicht identifizieren will mit dem des

Gegenstandes der Subjektvorstellung; denn er schreibt z. B. den Urteilen  $a > b$  und  $b < a$  denselben Sachverhalt zu. — Der Verf. formuliert im Anschluß an diese Analysen zwei Paare „allgemeiner Regeln zur Ermittlung der Wahrheit und Unwahrheit eines Urteils durch bloße Vergleichung von Urteilen“, von welchen er das eine Paar in das Prinzip der Identität, das zweite in das Prinzip vom Widerspruche aufnimmt. Es sind die Sätze: Was aus Wahrem folgt ist wahr; woraus Unwahres folgt ist unwahr; was Wahrem widerspricht ist unwahr; wem Wahres widerspricht ist unwahr. Im § 24 folgen dann „besondere Regeln der Vergleichung“, hergeleitet durch Anwendung dieser Prinzipien auf Urteilkombinationen besonderer Art. Natürlich ist diese „Herleitung“, welche Sätze, wie das dictum, den Satz vom ausgeschlossenen Dritten und dergl. betrifft, keine Deduktion und wohl überhaupt nicht als Herleitung zu bezeichnen, da es sich um unmittelbare Axiome handelt, von welchen mindestens einige als irreduktible Grundsätze der rein logischen Theorien fungieren müssen.

Die beiden folg. §§ 26 und 27 unterbrechen den natürlichen Zusammenhang der formalen Darlegungen, sie sind dem metaphysischen Prinzip vom zureichenden Grunde gewidmet. Der Verf. gibt ihm, in einiger Anlehnung an Leibniz, den Sinn, daß alle Bestimmtheiten eines Dinges in dessen „besonderer Natur“ oder „Wesenheit“ enthalten seien, die vergangenen Bestimmtheiten als vergangene, die gegenwärtigen als gegenwärtige u. s. w. Der Verf. hält dies für einen „identischen“ Satz, der den auf singuläre Prädizierungen beschränkten Satz der Identität, sowie auch das Kausalprinzip als Spezialfall in sich fasse. — Zweifellos leben, zumal in den näheren Ausführungen des Verf. manche wertvolle Gedanken der älteren Metaphysik auf, aber freilich auch solche, die ernste Bedenken erregen können. Der Bergmannsche Dingbegriff trägt, mehr als ich für richtig halten kann, die Züge der Leibnizschen Monade an sich. Wir wollen aber lieber dem Gange der rein logischen Untersuchungen folgen, die der Verf. mit Beginn des II. Teiles (S. 137) wieder aufnimmt.

Der erste Abschnitt dieses Teiles handelt nämlich (unter dem Titel „Erweiterung der Erkenntnis durch das Denken“)

von den Folgerungen und Schlüssen. Den Begriff des Schlusses knüpft Bergmann in seinen anregenden Darlegungen an den des Folgens an, indem er ihn, wie schon diesen oben genannten Begriff, in sehr engem Sinn faßt. Nur „erkenntniserweiternde“ Folgerungen nennt er Schlüsse; also nicht nur überhaupt „der Sache nach“ „identisch“, sondern hierbei „der Auffassung nach verschieden“ müssen die Inhalte der gefolgerten Urteile im Vergleich mit dem Inhalte der vorausgesetzten Urteile sein. Nach dem Verf. macht z. B. das Folgen des „Einige“ aus „Alle“ keinen Schluß, die „nichtssagenden Tautologien“ will er überhaupt ausschließen. (Als bequemer würde es mir hier scheinen, den weiteren Begriff des Schlusses festzuhalten und dann etwa zwischen tautologischen und heterologischen Schlüssen zu unterscheiden.) Als Prädikationen einer „Folge“ sind die Schlüsse identische konditional-hypothetische Urteile. Aber nicht alle identischen Urteile dieser Art sind Schlüsse. Es gibt nämlich Fälle, wo solch ein Urteil einsichtig wird, ohne daß ein Verhältnis des „Folgens“ vorliegt. Z. B.: Gilt das Urteil „S ist P“ so gilt notwendig auch das andere: „Es ist wahr, daß S P ist“. Der Inhalt des letzteren ist nicht identisch in dem des ersteren enthalten, er „folgt“ also nicht aus jenem — im Sinne der Bergmannschen Definition. Indessen, hier muß ein Versehen vorliegen. Fehlt diese Identität, dann ist das verknüpfende hypothetische Urteil eben kein identisches. Ist es aber ein identisches, so drückt es eo ipso ein Folgen aus. Dieses Versehen hängt wohl mit der unvollständigen Ausbildung des vom Verf. in so bedeutsamer Weise angebahnten Begriffes vom Analytischen zusammen. Nach dem oben Dargelegten können wir diesen Begriff so weit fassen, daß er die Gesamtsphäre des rein kategorial Giltigen umspannt. Unter Kategorien können hierbei ebensowohl die Begriffe der unsinnlichen Gegenstands- und Sachverhaltformen gemeint sein, wie z. B. Gegenstand, Inbegriff, Einheit, Bestimmtheit, Beziehung und dgl., als auch die Begriffe der Bedeutungsformen, wie z. B. Satz, Begriff, Geltung und dgl. Beiderlei Begriffe können evidentermaßen in jeden Sachverhalt hineingezogen werden, wie wenn wir statt S sagen, der Gegenstand S, oder der Gegenstand des Begriffes S

und dgl. Hierdurch ändert sich nicht der reale Gehalt des Satzes bzw. des Sachverhalts, es ändert sich nicht sein Belauf an sinnlichem Stoff, oder in relativer Betrachtung, nicht sein Belauf an dem, was uns in dieser Betrachtung gerade als sachlich gilt. Ich spiele hier auf die sehr oft verwirrende Relativierung an, die auch der Unterschied des Analytischen und Synthetischen mitmacht: Urteilen wir z. B. über reine Zahlen, wie in der reinen Arithmetik, so sind sie die „Sachen“. In Relation aus diese Sachen kann das Urteil sowohl analytisch wie synthetisch sein, während es in Hinsicht auf die möglichen realen Einheiten der angewandten Arithmetik unter allen Umständen analytisch ist. Der von Bergmann bemerkte, aber nicht klar gefaßte Unterschied zwischen dem „Enthaltensein“ des gefolgerten Sachverhalts in dem vorausgesetzten und dem zwar analytisch Hergeleitet- und doch nicht Enthaltensein (ein Unterschied, der sich ebenso im Verhältnis zwischen Prädikat und Subjekt findet) kommt nun darauf zurück, daß bei der Herleitung der zweiten, nicht aber der ersten Art zirkumskriptive Bedeutungs-Kategorien im Spiele sind; es handelt sich um bloße Modifikationen der Sachen durch Beziehung derselben auf die Bedeutungen, wobei der für die herrschende Betrachtung wesentliche sachliche Gehalt unverändert bleibt. Analytisch sind aber beide Herleitungen oder beide sind „rein logisch“, wie denn überhaupt der grundwesentliche Begriff des rein Logischen auf solche Weise scharf umgrenzt ist.

An diese Überlegungen würden sich die trefflichen Ausführungen Bergmanns anreihen, in welchen er wie Bencke (und Bolzano) der Auffassung entgegentritt, daß alle Schlüsse „in logischen Verhältnissen bestehen“, oder wie wir es nun schärfer fassen können, daß alle Schlüsse in obigem Sinne analytische Urteile seien. Als Beispiele dienen ihm die Größenschlüsse und er zeigt, daß ihre Reduktion auf rein logische Schlüsse nur dadurch zu stande kommt, daß man das ihnen eigentümliche Schlußprinzip als neue Prämisse einführt (141 ff.). Es ergibt sich danach eine wesentliche Einteilung der Schlüsse, die wir in Konsequenz unserer (in der obigen Kritik versuchten) Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen als die Einteilung in analytische (kategoriale) und syn-

thetische (reale) zu bezeichnen hätte (Termini, die bei dem Verf. S. 179f. freilich eine ganz andere Bedeutung haben). In der Tat gründen jene vom Verf. aus der reinen Logik verwiesenen Schlüsse, wie die Größenschlüsse, Lagenschlüsse und dgl. im realen Gehalt der betreffenden Sachverhalte, näher im jeweiligen realen Verhältnisbegriff (größer, rechts, intensiver und dgl.). In den rein logischen Schlüssen hingegen liegt alles Reale in den „Terminis“ konzentriert und ist mit ihnen unbeschränkt variabel. Ich vermisse übrigens in Bergmanns, sowie in der ganzen zeitgenössischen Logik die Formulierung der zur Idee des Schlusses gehörigen Grundwahrheit, mit welcher jede Schlußlehre beginnen müßte, nämlich daß jeder Schluß sein „Schlußgesetz“, seine „Schlußform“ hat, mit andern Worten, daß er seine „Termini“ hat, welche, in hypothetischer Fassung des Schlusses, unbeschränkt variabel sind, also durch allgemeine Unbestimmte ersetzt werden können.

Auf den weiteren Inhalt der Darlegungen des Verf. über Folgerungen und Schlüsse gehe ich hier nicht ein. Sie enthalten, wie wir es nicht anders erwarten können, viele wertvolle und ihm eigentümliche Gedanken, aber Gedanken, die ohne große Umständlichkeit weder klar dargestellt noch kritisch erwogen werden können. Die modernen Errungenschaften der mathematisch-technischen Durcharbeitung der Schlußlehre hat sich der Verf., sowie die Mehrheit deutscher Logiker nicht zu eigen gemacht. Auch ihn hat die philosophische Verworrenheit der logischen Mathematiker, obschon sie nicht von anderer und schlimmerer Art ist, als die philosophische Verworrenheit der Arithmetiker und Geometer (in ihren gelegentlichen Reflexionen über den Ursprung und die Tragweite der mathematischen Grundbegriffe und dgl.) davon abgehalten, dem inneren Wert der Sachen gerecht zu werden. Die Erinnerung an Berkeleys Streit gegen die Infinitesimalrechnung sollte uns als Mahnung dienen, dem zunächst unkritischen und in den Hauptzügen doch sicher leitenden mathematischen Instinkt zu vertrauen. Natürlich ist aber die technische Ausführung der rein logischen Theorie und deren philosophische Aufklärung zweierlei. Als besonders bemerkenswert erscheint mir unter den weiteren Untersuchungen des Verf. und zwar in dieser philosophischen Beziehung

die Auffassung der kategorischen Schlüsse als Substitutionen (§ 31), ferner die Darstellung der Schlüsse durch unvollständige Induktion, unvollständige Analysis und Analogie als kategorischer Wahrscheinlichkeitsschlüsse.

Der kurze Schluß-Abschnitt über die „logische Ausbildung der Erkenntnis“, den vorangehenden an Bedeutung nachstehend, handelt von Definition, Einteilung und Beweis.

Ich scheidet von dem vorliegenden Werke mit dem Wunsche, daß es so eifrig studiert werden möge, wie es sein reicher und durchweg bedeutender Inhalt erfordert.